

# Schutzkonzept Gottesdienste / kirchliche Veranstaltungen (Stand 19.11.2020)

Version 2.0	<b>22.01.2021</b> - Basiert auf der Version VFG vom 29.10.2020
Phase	Vom 29. November bis weitere Lockerungen oder Massnahmen von Seiten BAG definiert werden.
Verantwortlicher Schutzkonzept	Jon van Laake, Gemeindeleitung
Stv Verantwortlicher Schutzkonzept	Markus Indermaur, C Liegenschaft
Verantwortlicher Umsetzung Schutzkonzept	
Verantwortlich Schutzkonzept Kinderbereich	Angela Indermaur, C Kinderdienste
Betreibung Checkpoint Eingang	Marianne Mai, Sekretärin
Begrüssung und Unterstützung Checkpoint	Markus Wagner, Gemeindeleitung
Umsetzung vorbereitende Massnahmen / Logistik	Markus Indermaur, C Liegenschaft
Sichere Aufbewahrung und zeitnahe Vernichtung der Präsenzlisten	Jon van Laake, Gemeindeleitung
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Plakatkampagne BAG: 'So schützen wir uns'</b></li> <li>- <b>VFG- Merkblatt Covid19 – Leitfaden Wiedereröffnung Kindergottesdienste / Kinderbetreuung</b></li> <li>- <b>VFG- Schutzkonzept Gottesdienste / kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lockdown (Version 29.10.2020)</b></li> <li>- <a href="https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen">https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen</a></li> <li>- <b>FAQ Lockerungsschritte Covid-19 für Freikirchen (Version 29.10.2020)</b></li> <li>- Merkblatt: <b>Merkblatt Covid19-Leitfaden Wiedereröffnung Kindergottesdienst und Kinderbetreuung - (Version 29.10.2020)</b></li> <li>- <a href="https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html">https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html</a></li> <li>- <a href="https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf">https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf</a></li> <li>- <a href="https://check.bag-coronavirus.ch/screening">https://check.bag-coronavirus.ch/screening</a></li> <li>- <a href="https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volkschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf">https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volkschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf</a></li> <li>- <a href="https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volkschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf">https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volkschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf</a></li> </ul>

## 1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein eigenverantwortliches Handeln. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Priorität für uns sind die Weisungen des Kantons SG. Es gelten immer die restriktiveren Massnahmen (z.B. bei Veranstaltungsgrösse). Siehe dazu: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html>

Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.

Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage. Gemäss Art.11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden.

## 2. Schutz von besonders gefährdeten Personen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## 3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende sollen angehalten werden, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es gelten die aktuellen kantonalen oder eidgenössischen Versammlungsgrössen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.

## 4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet. (DerCoronavirus-Check

ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.

### **Isolation**

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.

### **Quarantäne**

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Im Kt SG gilt ansonsten die Quarantänepflicht nur dann, wenn man mit einer Corona-positiven Person im selben Haushalt lebt.

Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt (siehe Grundlagen).

## **5. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt. Aus diesem Grund empfiehlt der Dachverband Freikirchen das Erheben der Kontaktdaten für öffentliche Veranstaltungen und das Tragen von Masken während dem Gemeindegesang, sofern der Gemeindegesang durch aktuelle Weisungen nicht ganz eingeschränkt wird (zurzeit ist der Gemeindegesang nicht erlaubt.).

## **6. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## **7. Hygienemassnahmen**

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und

den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

## 8. Sitzordnung in Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann. Es gibt zwei Varianten von Sitzordnungen. Je nach Örtlichkeiten kann die Sitzordnung von Gemeinde zu Gemeinde abweichen und kann von der jeweiligen Kirchenleitung festgelegt werden:

### a. Sitzordnung 1.5 Meter

- Die Abstandsregel von 1,5 Meter wird in allen Bereichen der Gemeinde auch beim Sitzen eingehalten;
- Sind die Räumlichkeiten für eine kirchliche Veranstaltung und die erwartete Anzahl der Teilnehmenden mit dem Mindestabstand von 1.5 Meter ausreichend gross, dann entfällt ein Anmeldeverfahren, Ticketingsystem oder die Erhebung der Kontaktdaten;
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten ;
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand;
- Keine anderen Massnahmen nötig.

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung keine Quarantäne für die anderen Veranstaltungsbesuchenden. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

### b. Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen so- wie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

- Erhebung Kontaktdaten zwingend;
- Bei kleiner Raumgrösse mit vielen Teilnehmern mit Anmeldungen oder Ticketingsystem arbeiten;
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten;
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand;

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung höchstens für die im gleichen Sektor Sitzenden eine Quarantänepflicht. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

## 9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Es empfiehlt sich, eine Karte auf die Stühle zu legen für Namens- und Handyangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

## 10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

### a. Gemeindegesang

Zurzeit ist der Gemeindegesang nicht erlaubt. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen. Siehe dazu im Besonderen den Entscheid des Freikirchenverbandes bezüglich dem Auftreten und Singen von Bands – ersichtlich im Email von Peter Schneeberger vom 08.12.2020: 'Es ist von daher unverhältnismässig, jeglichen Gesang in einem Gottesdienst zu unterbinden. Es ist kein Gottesdienst ohne Gesang. Der Freikirchenverband hat darum an der Leiterkonferenz am 08. Dez. 2020 einstimmig entschieden, die bisherige Ausnahmeregelung Singen vom 29.10.2020 für die Kirchenmusik/Kantoren/Anbetungsband aufrechtzuerhalten.'

### b. Abendmahl

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, die Sektoren zu durchmischen oder den Mindestabstand nicht einzuhalten. Vorgehen: Die Gottesdienstteilnehmenden stehen mit Masken auf und holen sich das Abendmahl ab und legen zum Essen kurz die Masken ab.

### c. Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

### d. Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) zum Herunterladen. Die konkrete Handhabung für die FEG Rheineck ist in einem separaten Konzept geregelt. Die Jungschar erstellt ihr eigenes Risikomanagement, zumal sie eine andere Alterszusammenstellung und andere Programme hat.

Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas. Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind

oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.

**e. Arbeitsgruppen**

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

**f. Open-Air Gottesdienste**

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es, die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

**g. Teenie- und Jugendarbeit**

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenies im obligatorischen Schulalter entfällt die Distanzregel (bis 12 Jahren). Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

**h. Anlässe mit anschliessender Familienfeier**

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

**i. Kirchenkaffee**

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist im Sinne des 'to go' mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen braucht es dieses Schutzkonzept. ~~Verköstigungen dürfen nur im Sitzen eingenommen werden. Es gilt die Personenbeschränkung pro Tisch einzuhalten. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als 15 Min in einer Tischgruppe gesessen wird. Freikirchen mit einem Restaurant verfügen über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe.~~

## 11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnungsdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzeptbeauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept.

**Sollten sich die Ansteckungen und die Hospitalisationen überdurchschnittlich erhöhen, empfiehlt der Freikirchenverband den Pandemieplan 2.0 der FEG Schweiz für die**

**Kirchenleitungen zu adaptieren und sich auf die veränderte epidemiologische Lage einzustellen. Link zum Pandemieplan 2.0: [Pandemieplan FEG Schweiz.docx](#)<sup>17</sup>**

Name und Adresse örtlichen Freikirche: *FEG Rheineck*

Verbandszugehörigkeit: *FEG Schweiz*

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: *Jon van Laake*

Name Stellvertreter: *Markus Indermaur*

**Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_**

# Anhang 1: Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen

## Grundregeln

Wenn immer möglich arbeiten Angestellte im Homeoffice.

### 1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

#### Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

### 2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

#### Massnahmen

Wo immer möglich muss Homeoffice gewählt werden.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 2m Distanz möglich machen.

### 3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

#### Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

### 4. Besonders Gefährdete Personen

#### Massnahmen

Arbeitsverpflichtung von Zuhause aus erfüllen.

Für das Aufzeichnen von Gottesdiensten gilt die Empfehlung, dass bei Beteiligung von besonders gefährdeten Personen alle einen Mundschutz tragen. Beim Predigen kann dieser abgelegt werden unter Einhaltung einer grösseren Distanz.

### 5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

#### Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Quarantäne gemäss den Weisungen BAG.

### 6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

#### Massnahmen

Beim Besuch von besonders gefährdeten Personen werden durch die Mitarbeiter die Hände kurz vor dem Besuch desinfiziert und eine Maske getragen.

Sobald mehr als eine Person in einem Raum ist müssen Masken getragen werden.

### 7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

#### Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Infos an die Kirchenmitglieder per Email, WhatsApp-Broadcast oder live von der Bühne.

Aktuelle Angaben auf der Webseite.

### 8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

#### Massnahmen

Für Gottesdienste gilt ein besonderes Schutzkonzept<sup>1</sup>.

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Gemeindeführung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Besuchern der Gemeinde mitgeteilt<sup>2</sup>.

### Abschluss

Adresse der örtlichen Freikirche:

*Freie Evangelische Gemeinde Rheineck*

*Dietrichsgutstrasse 13*

*9424 Rheineck*

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

<sup>1</sup> siehe Hauptkonzept

<sup>2</sup> siehe Hauptkonzept

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

## **Anhang 2: Schutzkonzept für Kids Treff, Pingu und Minikids**

**Ausgangslage:** Nach mehreren Wochen in denen wir uns, aufgrund der aktuellen Situation mit der Covid19 Pandemie nicht vor Ort treffen konnten, nehmen wir die Gottesdienste und somit auch die Kinderbetreuung während den Gottesdiensten ab dem 14.6.2020 in angepasster Form wieder auf.

Ziel: Wir möchten die uns anvertrauten Kinder und Familien, die Mitarbeiter und schliesslich die ganze Gemeinde die sich trifft bestmöglichst im Rahmen unserer Möglichkeiten vor einer Ansteckung mit dem Covid19-Virus schützen. Gleichzeitig möchten wir das Wohl der Kinder und ihre Bedürfnisse nach Kontakt und Beziehung, sowie bei kleineren Kindern auch nach Körperkontakt berücksichtigen.

### **Umsetzung:**

Bei der Umsetzung im Bereich Kids Treff halten wir uns an die Vorgaben des Bundes, bzw. an das Rahmenschutzkonzept des BAG: «Die Grundlagen für den religiösen Unterricht mit Kindern entsprechen den Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen.»

Bei der Umsetzung im Bereich Pingu und Minikids an den Leitfaden der KITAs: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/>

Es folgen nun diverse Punkte die für uns als FEG Rheineck spezifisch ausgearbeitet wurden. Ich halte mich in der Reihenfolge an den zeitlichen Ablauf eines Sonntagmorgens. Da einige Familien Kinder in verschiedenen Gruppen haben wurde dieser Ablauf ausgearbeitet und wir bitten Familien sich daran zu halten.

Aktion	Massnahmen	Verantwortlich
Ankunft im D13	Im Foyer steht Desinfektionsmittel bereit, es werden alle Besucher gebeten sich die Hände zu desinfizieren. Für den ganzen Aufenthalt im D13 gilt es, die Abstandsregeln zu beachten.	InM
Übergabe Pingu / minikids	Wir bitten Familien mit Klein- und Schulkindern, sich im hinteren Teil des Saales einzufinden. Pingus und Minikids sollten von 1 Elternteil abgegeben werden. Wir bitten die Eltern, sich nicht länger als nötig im Raum aufzuhalten.	InM InA in Minikids-Raum
GD	Während dem Gd. dürfen Familien selbstverständlich untereinander nahe sitzen, zu anderen Familien gelten die Abstandsregeln. Vor der Predigt werden die KidsTreff Kinder abgeholt.	VaJ  KidsTreff-Leiter

Nach dem GD	Die Eltern begeben sich nach dem GD unverzüglich zu ihren Kindern. 1 Elternteil direkt in den Pingu / Minikids Raum, 1 Elternteil via Cafeteria in die Halle, wo der KidsTreff stattfindet. Die ganze Familie verlässt anschliessend das Gebäude durch den Ausgang der Halle. Vor dem Ausgang steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.	VaJ / InM InA – Minikids-Raum KidsTreff-Leiter
Besondere Massnahmen Pingu Minikids	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir bitten die Eltern sich bei der Übergabe nicht länger als nötig im Raum aufzuhalten, damit die Abstände gewahrt werden können.</li> <li>- Während der Betreuungszeit müssen die Mitarbeiter untereinander auf Abstand achten, zu den Kindern muss kein Abstand gewahrt werden, da das auf dieser Altersstufe nicht dem Kindeswohl entsprechen würde.</li> <li>- Im Raum steht Desinfektionsmittel bereit, die Mitarbeitenden werden gebeten, sich nach jedem Körperkontakt, insbesondere wenn es um Körperpflege (wickeln, Nase putzen, etc.) ging, die Hände zu desinfizieren.</li> <li>- Znüni: Jedes Kind bringt seinen eigenen Znüni UND sein eigenes Getränk in einem Fläschli o.ä. mit. Znüni und Getränke dürfen nicht geteilt oder ausgetauscht werden!</li> <li>- Nachdem alle Kinder abgeholt wurden wird der Raum von den Mitarbeitern aufgeräumt und kritische Stellen desinfiziert (Kritische Stellen sind: Wickeltisch, alle Tische, Bänke, Stühle, Spielzeug, das offensichtlich in den Mund von Kindern gewandert ist, Türfallen.)</li> </ul>	- InA
Besondere Massnahmen Kids Treff	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Kids Treff – Bereich in der Halle (Kings-Cross-Raum) wird gekennzeichnet sein.</li> <li>- Bevor wir mit den Kindern den Bereich betreten waschen oder desinfizieren wir uns die Hände.</li> <li>- Die Kinder untereinander müssen keinen Abstand wahren. Jedoch spielen wir keine Spiele oder machen sonstige Aktivitäten (zb. Raketengebet, Telefonspiel, etc.), welche Körperkontakt erfordern.</li> <li>- Die Mitarbeitenden müssen untereinander UND zu den Kindern den üblichen Abstand von 2m einhalten.</li> <li>- Wir werden keine Kleingruppen machen und vor allem „Frontalunterricht“ haben oder Spiele wie Quiz machen, bei denen wir auf den Stühlen sitzen bleiben.</li> <li>- Während dem KidsTreff wird KEIN Znüni angeboten.</li> <li>- Wenn die Kinder eine eigene Wasserflasche mitbringen dürfen sie daraus trinken, die Flasche darf aber nicht weitergegeben werden.</li> <li>- Singen mit den Kindern ist erlaubt.</li> <li>- Nachdem alle Kinder abgeholt wurden, wird der Bereich vom Kids Treff von den Mitarbeitenden aufgeräumt und kritische Stellen, sowie das WC in der Halle und die beiden Ausgänge desinfiziert (Kritische Stellen sind Orte oder Gegenstände die oft angefasst wurden).</li> </ul>	- InA

Grundsätzlich	<p>Ganz grundsätzlich gilt für Kinder, Familien und Mitarbeitende: wer krank ist oder sich nicht gesund fühlt soll bitte zuhause bleiben!</p> <p>Personen über 65 und Personen, die einer Risikogruppe angehören wird es freigestellt, ob sie Kinder betreuen möchten oder nicht. Wer einer Risikogruppe angehört oder aus sonstigen Gründen keine Kinderbetreuung machen möchte im Moment soll sich bei Angela Indermaur melden.</p> <p>In dieser Zeit müssen wir alle Rücksicht nehmen und flexibel sein. Sollte es aus oben genannten Gründen zu Engpässen mit Mitarbeitern kommen, werden Eltern angefragt ob sie einen Dienst übernehmen können.</p>	- InA
---------------	---	-------

**Abschluss**

Adresse der örtlichen Freikirche:

*Freie Evangelische Gemeinde Rheineck  
Dietrichsgutstrasse 13  
9424 Rheineck*

Name der verantwortlichen Person Gemeindeleitung:

*Angela Indermaur, Mitglied Erweiterte Gemeindeleitung*

Name Stellvertreter:

*Jon van Laake, Mitglied Gemeindeleitung*

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

